

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2020

Nr. 2020/899

KR.Nr. K 0088/2020 (BJD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): ÖV als Virenschleuder Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) erlässt technische Normen (SN) unter anderem für technische Einrichtungen. Sie orientiert sich dabei auch an den Europäischen Normen (EN). Ein Eisenbahnunternehmen muss für seine Fahrzeuge einen Sicherheitsnachweis nach den Richtlinien der Europäischen Union erbringen (Art. 15^{bis} Eisenbahnverordnung). Die Verordnung des Bundes über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) regelt die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen im Einklang mit den Europäischen Normen. Die Sicherheit von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr wird offenbar von Europäischen Normen geprägt. Verschiedene Fahrzeuge des privaten Verkehrs schützen ihre Lenker mit modernen Filtern vor Pollen, Schimmel-Pilzen, Viren und Bakterien. Soweit ersichtlich haben Bahnen, Trams oder Busse des öffentlichen Verkehrs keine oder keine ausreichenden Luftfiltersysteme. Offenbar haben die Sicherheitsfachleute für technische Normen nicht an eine Pandemie gedacht, wie sie jetzt mit dem Corona-Virus stattgefunden hat. Wenn jetzt im Kanton Solothurn das demokratische Bedürfnis bestehen würde, die Sicherheit für Lok-Führer, Tram-Führer und Busfahrer im öffentlichen Verkehr und die Sicherheit ihrer Fahrgäste vor den Einflüssen von Pollen, Schimmel-Pilzen, Viren und Bakterien zu erhöhen, stellt sich die Frage, ob der Kanton Solothurn dazu überhaupt noch Kompetenzen hat.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Lok-Führer und Tram-Führer sind in der Regel von den Fahrgästen durch eine Trennscheibe oder technisch anderweitig getrennt. Wenn der Kantonsrat für Busfahrer ein ähnliches Schutzniveau anordnen wollen würde, hätte er vor dem Hintergrund der Europäischen Normen und vor dem Hintergrund der Vorschriften des Bundes überhaupt noch eine eigene Regelungskompetenz?
2. Welche Gesetze und Verordnungen müssten im Kanton Solothurn wie angepasst werden, wenn der Kantonsrat ein Anliegen wie in Ziff. 1 dargestellt, beschliessen wollen würde?
3. Passagiere in Linienflugzeugen sind dank modernen Luftfiltern viel besser vor Pollen, Schimmel-Pilzen, Viren und Bakterien geschützt als Fahrgäste in Bahnen, Trams oder Bussen des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn. Wenn der Kantonsrat für diese Fahrgäste ein ähnliches Schutzniveau anordnen wollen würde, hätte er vor dem Hintergrund der Europäischen Normen und vor dem Hintergrund der Vorschriften des Bundes überhaupt noch eine eigene Regelungskompetenz?
4. Welche Gesetze und Verordnungen müssten im Kanton Solothurn wie angepasst werden, wenn der Kantonsrat ein Anliegen wie in Ziff. 3 dargestellt, beschliessen wollen würde?

2

5. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, den ÖV-Anbietern entsprechende Auflagen zu machen, dies etwa im Rahmen der mit diesen abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Fragen beziehen sich allesamt auf einen Sachverhalt, den die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt.

Es liegt in seiner Eigenart, dass der Verkehr immer wieder räumliche Grenzen überschreitet. Deshalb müssen die erforderlichen Normen dafür auf übergeordneter Staatsebene festgehalten werden.

So erstaunt es nicht, dass bereits das «Bundesgesetz über das Postregale» von 1849 in Ausführung von Artikel 33 der damaligen Bundesverfassung in Artikel 4 ausführte, dass:

«Für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen durch Extraposten, sowie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten, (...) der Bundesrath auf bestimmte Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, besondere Konzessionen ertheilen [könne]», und dass die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht würde, in dem darüber anzufertigenden «Patente» genau zu bezeichnen seien.

Die Ausführungen zum Postregal des Bundes gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung (BV; SR 101), welches nach wie vor die Personenbeförderung umfasst, sind heute im Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) sowie in der dazugehörigen Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) gefasst.

Der Kanton Solothurn ist eng in das nationale Netz des öffentlichen Verkehrs (ÖV) eingebunden. Rund die Hälfte der Linien im Kanton sind grenzüberschreitend.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Lok-Führer und Tram-Führer sind in der Regel von den Fahrgästen durch eine Trennscheibe oder technisch anderweitig getrennt. Wenn der Kantonsrat für Busfahrer ein ähnliches Schutzniveau anordnen wollen würde, hätte er vor dem Hintergrund der Europäischen Normen und vor dem Hintergrund der Vorschriften des Bundes überhaupt noch eine eigene Regelungskompetenz?

Nein. Es liegt in der Natur des öffentlichen Verkehrs, dass eine Gesetzgebungskompetenz auf kantonaler Ebene keinen Sinn macht (siehe auch allgemeine Bemerkungen).

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Gesetze und Verordnungen müssten im Kanton Solothurn wie angepasst werden, wenn der Kantonsrat ein Anliegen wie in Ziff. 1 dargestellt, beschliessen wollen würde?

Die Kantone verfügen über keinerlei Gesetzgebungskompetenz. Artikel 92 BV weist die Kompetenz alleine dem Bund zu.

3.2.3 Zu Frage 3:

Passagiere in Linienflugzeugen sind dank modernen Luftfiltern viel besser vor Pollen, Schimmel-Pilzen, Viren und Bakterien geschützt als Fahrgäste in Bahnen, Trams oder Bussen des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn. Wenn der Kantonsrat für diese Fahrgäste ein ähnliches Schutzniveau anordnen wollen würde, hätte er vor dem Hintergrund der Europäischen Normen und vor dem Hintergrund der Vorschriften des Bundes überhaupt noch eine eigene Regelungskompetenz?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Gesetze und Verordnungen müssten im Kanton Solothurn wie angepasst werden, wenn der Kantonsrat ein Anliegen wie in Ziff. 3 dargestellt, beschliessen wollen würde?

Wir verweisen auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, den ÖV-Anbietern entsprechende Auflagen zu machen, dies etwa im Rahmen der mit diesen abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen?

Die ÖV-Branche hat in Absprache mit den zuständigen Bundesbehörden ein schweizweit gültiges Schutzkonzept erarbeitet, das vom Bundesrat genehmigt wurde. Es scheint nicht opportun, den ÖV-Anbietern bzw. konzessionierten Transportunternehmen über den Branchenstandard hinaus Auflagen zu machen. Dies wäre mit unverhältnismässigem Aufwand und mit qualitativen Einbussen, höheren Kosten für zusätzliches Personal oder sogar zusätzlichen Fahrzeugen wegen längeren Aufenthaltszeiten zur Durchsetzung der Auflagen verbunden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (gan/ern/rom)

Amt für Raumplanung

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat